



Fraktion DIE LINKE/BV

Datum: 2015-11-16

---

**Anfrage/Antwort**

**Drucksachen-Nr.**  
**F-6044/2015**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	08.12.2015

---

**Titel:**

**Anfrage zur Nutzung der Einschulungszuschüsse 2015/16 und der Teilnahme am Schulessen in den Grundschulen**

- sh. beigefügtes Dokument

Manfred Thier

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde  
Fraktion DIE LINKE/BV

Stadt Luckenwalde  
Bürgermeisterin Elisabeth Herzog-von der Heide  
Am Markt 10  
14943 Luckenwalde

Fraktion DIE LINKE/BV in der  
Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde

Zinnaer Straße 36  
14943 Luckenwalde

Telefon: (03371) 63 22 67  
Telefax: (03371) 63 69 36

E-Mail: [info@dielinke-teltow-flaeming.de](mailto:info@dielinke-teltow-flaeming.de)

Internet: [www.dielinke-luckenwalde.de](http://www.dielinke-luckenwalde.de)  
[www.facebook.com/dielinke.tf](http://www.facebook.com/dielinke.tf)

Luckenwalde, 16.11.15

## Anfrage zur Nutzung der Einschulungszuschüsse 2015/16 und der Teilnahme am Schulessen in den Grundschulen

Ich frage die Bürgermeisterin:

1. Wie wurden die Einschulungszuschüsse im Schuljahr 2015/16 angenommen
  - a) in der Anzahl
  - b) mit welchen Leistungen?
2. Wie hoch ist die prozentuale und absolute Teilnahme am Schulessen, gegliedert nach den Klassenstufen 1-6?
3. Gibt es Gründe, mit der die Teilnahme abgelehnt wird? Wenn ja, welche sind dies?

Manfred Thier

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde  
Fraktion DIE LINKE/BV

Antwort der Verwaltung:

### 1. Einschulungshilfen

Eigenständige Einschulungshilfen der Stadt gibt es seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets nicht mehr. Die Leistungen der bis 2004 von der Stadt als „Einschulungstüte“ ausgereichte Unterstützung wurde von der Sonderzahlung gemäß § 28 (3) SGB II und § 34 (3) SGB XII an schulpflichtige Kinder im Monat des Schuljahresbeginns abgelöst.

Empfänger von Leistungen aus SGB II oder SGB XII sind jedoch gemäß § 12 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997 vom Eigenanteil zur Beschaffung von Lernmitteln befreit. ( Der Elternbeitrag beträgt 12 € in den

Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 25 € in den Jahrgangsstufen 5 und 6.)

Die Lernmittel sind vom Schulträger für die o.g. Leistungsbezieher entgeltfrei zur Verfügung zu stellen. Im Schuljahr 2015/2016 betraf dies 216 von insgesamt 887 Grundschulern.

## 2. Schulessenteilnehmer

	Teilnehmer	Schüler	Anteil
Jahrgang 1	110	147	75%
Jahrgang 2	137	173	79%
Jahrgang 3	101	152	66%
Jahrgang 4	95	148	64%
Jahrgang 5	54	145	37%
Jahrgang 6	36	122	30%
Gesamt	533	887	59%

## 3. Gründe der Nichtteilnahme am Schulessen

Über die Gründe kann nur spekuliert werden. Erhebungen wurden in Luckenwalde nicht vorgenommen. Jedoch gilt generell, je älter ein Kind wird, umso geringer fällt die Bindung an eine regelmäßige Schulessenversorgung aus. Häufig erhält das ältere Schulkind das Essengeld zur freien Verfügung und es ist in sein Belieben gestellt, ob es den Betrag für Schulessen oder für den Bäckerbesuch verwendet. Es gilt manchmal auch als „uncool“, sich wie die Kleinen in der Mensa versorgen zu lassen. Der größte Einbruch ist zwischen der Jahrgangsstufe 4 und 5 zu verzeichnen. In der 4. Klasse endet i.d.R. auch der Hortbesuch. Das Schulkind begibt sich nach dem Unterricht nach Hause und versorgt sich dort oder auf dem Heimweg.

Seifert  
Hauptamtsleiter